Die wichtigsten Inhalte der Verordnung sind hier wie folgt aufgelistet:

**Wer ist betroffen:**

Mastbetriebe > 30 Mastplätze

Sauenhalter > 5 Sauenplätze

Oder aliquote Kombination Mastschweine-/Sauenplätze

Alle Betriebe mit Auslaufhaltung

Kleinstbetriebe nicht meldepflichtig

**In Kraft treten:**

* **1. Jänner 2017**
	+ Bestimmungen unter Allgemeine bauliche Voraussetzungen (Punkt 4)

**Übergangsregelungen:**

* **31. März 2017:**
	+ Für die Meldung der Tierärztlichen Bestandsbetreuung (Punkt 2)
* **1. Jänner 2020:**
	+ Bestimmungen unter Zusätzliche bauliche Voraussetzungen (Punkt 5), wenn keine baulichen Maßnahmen notwendig sind
	+ Bestimmungen unter Betriebsablauf (Punkt 6)
	+ Bestimmungen unter Reinigung und Desinfektion (Punkt 7)
* **1. Jänner 2025:**
	+ Für folgende Vorschriften, wenn sie nur durch bauliche Maßnahmen umzusetzen sind:
		- Bestimmungen unter Zusätzliche bauliche Voraussetzungen (Punkt 5)
1. **Betriebseigene Kontrollen:**
* Kontrolle sämtlicher Ein- und Ausstallungen
* Aufzeichnung über verwendete Transportmittel
* Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion der Eigentransportmittel nach jedem Transport
1. **Tierärztliche Bestandsbetreuung:**
* TGD-Mitgliedschaft erfüllt diese Anforderung
* TGD meldet an die Bezirksverwaltungsbehörde
1. **Dokumentation von Kennzahlen:**
* Belegdatum
* Belegeber
* Umrauschen
* Aborte
* Wurfgröße (lebend und totgeborene)
* Abgesetzte Ferkel
1. **Allgemeine bauliche Voraussetzungen:**
* Guter baulicher Allgemeinzustand der Stallungen
* Sicherungsmöglichkeit der Ein- und Ausgänge der Stallungen
* Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge von Stallungen
„Wertvoller Schweinebestand – Unbefugtes Betreten verboten“
* Auslaufhaltung: - Kein Entweichen der Schweine
 - Kein Eindringen und direkter Kontakt von Wildtieren
 - Hinweis „Füttern und Betreten verboten“
* Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung der Stallungen und deren Nebenräume muss möglich sein.
- Wasseranschluss
- Wasserabfluss
* Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk im Stall oder in Nebenräumen, mit Wasserabfluss
* Ausreichend hell beleuchtet
1. **Zusätzliche bauliche Voraussetzungen:**
* Hygieneschleuse - stallnahe
- Handwaschbecken
- Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhwerk
- Trennungsmöglichkeit von stalleigener Schutzbekleidung und abgelegter
 Straßenbekleidung, sowie von Schuhwerk
* Stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes
* Geeignete Einrichtungen zum Verladen von Schweinen
* Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen
* Geeignete Kadaverlagerung
- Reinigung und Desinfektion
- Schutz vor Eindringen von Schadnagern, Haus- und Wildtieren
- Abholfahrzeuge sollen Betriebsgelände nicht befahren
* Isolierstall (Quarantäne für Zuchtschweine)
Einstalltiere für mindestens 3 Wochen
1. **Betriebsablauf:**
* Die Stallungen dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden
* Die Stallungen dürfen nur mit betriebseigener Schutzkleidung betreten werden
* Vorsorge für ausreichend betriebseigener Schutzkleidung
* Schutzkleidung muss nach Verlassen der Stallungen in geeigneter Form aufbewahrt, gereinigt und gegebenenfalls entsorgt werden
* Dokumentation der täglichen Todesfälle
* Futter und Einstreu vor Wildschweine geschützt lagern
1. **Reinigung und Desinfektion:**

Reinigen...

* des Verladeplatzes nach jeder Ein- und Ausstallung
* des Stalles zwischen Ausstallung und Wiederbelegung
* der betriebseigenen Fahrzeuge unmittelbar nach Tiertransport
* von Maschinen und sonstiger Gerätschaften, die in der Schweinehaltung Verwendung finden
* von Fahrzeugen für Sammeltransporte von Schweinen zum Schlachthof vor der ersten Beladung
* der Kadaverlagereinrichtung nach jeder Entleerung
* erforderlichenfalls sind im Anschluss an die Reinigung geeignete Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen
1. **Sonstige Hygienemaßnahmen:**
* Wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung
* Haltung eingestellter Zuchtschweine in einem Isolierstall für mindestens 3 Wochen
* Verladeeinrichtungen, die ein Zurücklaufen von bereits auf Transportfahrzeugen verladener Tieren in den Stall verhindern
1. **Freilandhaltungen:**
* Genehmigungspflichtig

🡪 bestehende Betriebe (Stichtag: 31.12.2016) gelten vorläufig als genehmigt. Ein Genehmigungsantrag ist bis 31.12.2017 bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

* Bestandesbetreuung

Bis 31. März 2017 ist ein Bestandestierarzt bei der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

* Bauliche Voraussetzungen
* die Freilandflächen sind doppelt einzuzäunen
* im Eingangsbereich des Betriebes ist ein Umkleideraum oder Umkleidecontainer zu errichten bzw. aufzustellen

Der Umkleideraum oder Container muss über ein Handwaschbecken, einen Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen und über eine Desinfektionswanne zur allfälligen Desinfektion von Schuhen verfügen. Straßenkleidung und Schutzkleidung muss getrennt aufbewahrt werden können.

* Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter
* Geschlossener Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine
* Einrichtung zur Reinigung und allfälliger Desinfektion von betriebseigenen Fahrzeugen und Gerätschaften
* Betriebsorganisation/-ablauf
* Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ gekennzeichnet werden.
* Zutritt und Befahren ist nur mit Erlaubnis des Betriebsinhabers möglich
* Betriebsfremde Personen haben beim Betreten des Geländes Schutzkleidung zu tragen.
* Schweine dürfen keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder Wildscheinen haben
* Futter und Einstreu ist vor Wildschweinen sicher zu lagern
* Zahl der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten sind unverzüglich zu dokumentieren
* Beim Transport verwendete Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren
* Betriebseigene Fahrzeuge sind nach dem Transport auf einem befestigten Platz zu reinigen
* Flüssigkeiten, die bei der Reinigung und Desinfektion anfallen, sind zu entsorgen
* Schutzkleidung ist regelmäßig zu reinigen bzw. Einwegkleidung zu entsorgen
* Isolierung und Transport
* Neu eingestallte Schweine müssen mindestens drei Wochen lang abgesondert gehalten werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Tiere bereits am Zulieferbetrieb drei Wochen lang abgesondert gehalten werden. Der Transport zum Empfängerbetrieb hat dann ohne Unterbrechung zu erfolgen.
* Tiere dürfen nur verbracht werden, wenn alle Tiere frei von Krankheitsanzeichen sind, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung
* Tiere dürfen nur mit gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden
* Bereits verladene Tiere dürfen nicht mehr in die Freilaufhaltung zurücklaufen können.